

FAQ Coronavirus SARS-CoV-2

Wichtige Fragen und tagesaktuelle Antworten

Seit Anfang November wurde erneut ein bundesweiter Lockdown verhängt. Davon betroffen sind natürlich auch der Sport und das Tennis. Immer wieder erreichen den TNB Fragen aus den Vereinen, von Trainern und Spielern zum Coronavirus.

Wir bemühen uns, tagesaktuell alles zu beantworten, möchten aber in diesem Zusammenhang auf den LandesSportBund Niedersachsen hinweisen, der derzeit auch viele Fragen bündelt, Antworten definiert und unter <https://www.lsb-niedersachsen.de/landessportbund/alltag-mit-corona> veröffentlicht.

Zudem möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir Neuigkeiten tagesaktuell auf unserer Homepage und allen anderen Medien des TNB veröffentlichen. Wir bitten daher unsere Medien entsprechend zu verfolgen.

Die FAQ des TNB unterteilen sich in folgende Kapitel:

- Allgemeines
- Sport

Allgemeines

Ist der TNB erreichbar?

Auch für die hauptamtlichen Mitarbeiter wurde im Zuge der Corona-Krise Vorsorge getroffen. Entsprechend der Fürsorgepflicht wurde das Hauptamt umorganisiert, der Großteil der Mitarbeiter befindet sich derzeit im „mobile working“.

Alle sind weiterhin über die bekannte Mailadresse und Telefondurchwahl während der Geschäftszeiten erreichbar. Auch die Zentrale in der Geschäftsstelle ist weiterhin erreichbar. Bitte haben Sie Verständnis, wenn es aufgrund der Auslagerungen zu Verzögerungen in der Erreichbarkeit kommt.

Die Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag 09:00 – 16:00 Uhr, Freitag 09:00 – 14:00 Uhr.

Wie genau lautet die Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie?

Dazu lesen Sie alles im Niedersächsischen Gesetz und Verordnungsblatt – [hier](#). (Stand **31.05.2021**)

Wie genau lautet die Verordnung in Bremen zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie?

Dazu lesen Sie alles in der Verordnung für Bremen – [hier](#). (Stand **26.04.2021**)

Dazu gibt es Aktualisierungen – [hier](#).

Dürfen Sitzungen stattfinden?

Es dürfen Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlungen unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden.

Wie sieht es mit der Beitragspflicht aus?

Eine Beitragspflicht besteht weiterhin. Dazu offizielle Informationen des LandesSportBundes Niedersachsen [hier](#).

Was ist mit der Gastronomie?

Niedersachsen

- Je nach Inzidenzwert ist nach dem Spiel nun auch das gemeinsame Essen möglich. Natürlich mit Hygienekonzept, Abstand, ggf. Maske bis zur Platzeinnahme.

Bremen

- Die Bewirtung von Gästen ist im Innenbereich bis 23:00 Uhr zulässig. In diesem Fall muss ein entsprechendes Schutzkonzept vorliegen.
- Bis zum 13. Juni 2021 muss jeder Gast im Innenbereich ein negatives Testergebnis vorlegen. Die Testpflicht gilt ab dem 14. Juni 2021 weiterhin nur, wenn der Inzidenzwert über 35 liegt.
- Ein Selbsttest ist möglich, muss jedoch wie bisher unter Aufsicht durchgeführt werden (Ausnahme: siehe vollständig geimpfte und genesene Personen).

Sind die Vorgaben verpflichtend?

Für die Umsetzung sind die Vereine selbst verantwortlich. Sie sind zudem abhängig von den Vorgaben der jeweiligen Kommune.

Kann es Strafen bei Nicht-Einhaltung geben?

Ja, es können seitens der Ordnungsämter der Kommunen Anlagen/Hallen geschlossen werden.

SPORT

Darf Tennis gespielt werden?

- **WICHTIG:** Generell gilt die Entscheidungshoheit der Kommunen. Diese können die Anzahl der erlaubten Spieler/Sportler mittels entsprechenden Allgemeinverfügungen erweitern und einschränken.
- Es ist unter Einhaltung aller Vorgaben des Hygieneschutzes und Abstandsregelungen erlaubt, Tennis zu spielen.
- Es darf draußen und in der Halle gespielt werden.
- Es darf Einzel und Doppel gespielt werden

Niedersachsen

Differenziert werden die Regelungen in den Kategorien:

- 50 und mehr (=Stufe 3)
- 36-50 (=Stufe 2)
- 10-35 (=Stufe 1)

Bei Inzidenzwerten unter 10 gibt es noch keine allgemeingültige Formulierung. Hier wartet die Landesregierung noch die Entwicklung ab.

Für alle Regelungen mit Personenzahl gilt: Geimpfte/Genesene werden nicht mitgezählt, die Einschränkungen gelten für sie nicht.

Tennis draußen

Stufe 1-3: Tennis im Einzel und Doppel als Individualsport und kontaktloser Sport möglich. Ebenso Gruppenangebote in Abhängigkeit qm/Person (10 qm/Person oder 2 Meter Abstand)

Tennis drinnen

Stufe 2: Tennis im Einzel und Doppel als Individualsport und kontaktloser Sport möglich. Ebenso Gruppenangebote in Anhängigkeit qm/Person (10 qm/Person oder 2 Meter Abstand)

Bremen

Tennis draußen

- Höchstens 10 Personen. (Trainer zählen nicht mit, wenn sie nicht aktiv eingreifen)
- Gruppen von bis zu 20 Kindern oder Jugendlichen mit einem Alter bis zu 18 Jahren und mit höchstens zwei Trainern (ohne Testpflicht).
- In beiden Fällen ist das Unterschreiten des Mindestabstandes möglich.
- Eine Aufnahme der Kontaktdaten muss erfolgen.

Tennis drinnen

Die Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen ist mit bis zu 10 Personen oder in Gruppen mit bis zu 20 Kindern und Jugendlichen sowie zwei Trainern möglich.

Was gilt für den Spitzen- und Profisport?

- Für den Leistungs- und Spitzensport gelten besondere Regeln, die individuell mit den betroffenen Spielerinnen und Spielern besprochen werden.
- Leistungssportler der Bundes- und Landeskader können weiterhin trainieren und auch Wettkämpfe austragen - wie gehabt ohne Zuschauer und unter Beachtung von Schutz- und Hygienekonzepten.

Wie sieht es mit den Vorgaben zu Selbsttests aus?

Niedersachsen

In der Verordnung ist in § 16a (2) –Outdoorsport I-Wert Stufe 2- **keine** Erwähnung der Testpflicht mehr. Entscheidend ist die VO, nicht der Stufenplan und nicht die Erläuterung zur VO. Das bedeutet: nach jetzigen Erkenntnissen **KEINE** Testpflicht mehr in Stufe 2 beim Training, Doppel, etc.

Dieses wird derzeit in der Tabelle zum Stufenplan anders dargestellt. Der TNB hat Ministerium und LSB um Klärung und Klarheit gebeten.

In Stufe 1 besteht keine Testpflicht.

Welche Tests sind anerkannt?

„Anerkannte Tests“ laut Gesetz sind auch Schnelltests/Selbsttests, wenn sie entsprechend CE-zertifiziert sind oder eine Sonderzulassung haben. Siehe § 28b (9).

Wichtig ist es, das Ergebnis zu dokumentieren. Ein Muster des NLGA befindet sich [hier](#):

Infos zu den zugelassenen Tests siehe [hier](#).

Das RKI schreibt dazu: „Antigen-Teste zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 werden grundsätzlich aus allen Ländern anerkannt, sofern sie die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien für die Güte von SARS-CoV-2-Ag-Schnellteste erfüllen. Hierzu zählen Tests, die eine $\geq 80\%$ Sensitivität und $\geq 97\%$ Spezifität, verglichen mit PCR-Tests, erreichen.“

Wie das Bundesministerium für Gesundheit mitteilt, müssen die Testungen von einem Dritten vorgenommen oder (auch per Videoübertragung) überwacht worden sein, (...) *Auf dem Zeugnis/Testergebnis ist das Datum der Testung zu vermerken sowie die Art des Tests, der verwendet wurde.*“

Weitere Informationen der WHO finden Sie [hier](#).

Findet der Punktspielbetrieb statt?

Der TNB beginnt die Punktspielsaison am 13. Juni 2021. Es wird eine reguläre Saison um Auf- und Abstieg gespielt.

Wie geht es mit den Turnieren weiter?

Seit dem 01. Mai 2021 ist der Turnierbetrieb im TNB mit Ranglisten- und Leistungsklassenwertung im Rahmen der geltenden Landesverordnungen wieder aufgenommen worden.

Die TNB Sportkommission hat beschlossen, dass Veranstalter von LK- und RL-Turnieren im Vorfeld der Durchführung der Turniere die entsprechend zuständige Kommune von der Durchführung des Turniers schriftlich informieren müssen. Das Sportbüro ist dabei in CC (in Kopie) zu setzen. Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Turniere ohne Rücksprache mit der zuständigen Kommune durchgeführt werden. Der TNB bittet alle Turnierveranstalter diese Maßnahme entsprechend zu beachten und umzusetzen. Andernfalls können Turniere vom Verband abgelehnt werden!

Sind Umkleidekabinen und Duschen geöffnet?

Nur bei einem Inzidenzwert unter 35. Ansonsten bleiben Umkleiden und Duschen geschlossen.

Muss die Kontaktdatenerhebung weiter geführt werden?

Die Kontaktdatenerhebung soll elektronisch erfolgen und kann im Einzelfall in Papierform erfolgen, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich ist.

Es gibt inzwischen zahlreiche Anbieter, die den Vereinen zur Verfügung stehen. Der TNB empfiehlt die leicht zu handhabende und kostenfreie Luca-App. Hier kann u.a. die Einstellung so konfiguriert werden, dass jeder Tennisplatz einzeln aufgeführt wird. Ein Manual wird derzeit erstellt.

Ist bei Nichteinhaltung der Corona-Regelung der Corona-Beauftragte des Vereins zivil- oder gegebenenfalls straf- oder bußgeldrechtlich in der Haftung?

Diese Frage lässt sich nicht im Allgemeinen beantworten, da immer die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Als Grundsatz kann man aber sagen, dass immer derjenige haftet, durch dessen schuldhaftes Verhalten einem anderen ein Schaden entstanden ist. Allerdings müssen sich Vereine auch das Verhalten der von Ihnen eingesetzten Personen zurechnen lassen. Dies ergibt sich aus § 31 BGB:

§ 31 Haftung des Vereins für Organe: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Muss ich eine Maske tragen?

Beim Tennis selbst nicht. Aber bis zum Betreten und beim Verlassen des Platzes auf jeden Fall.

Kann ich als Verein für eine Infektion, wenn ich mich an alle Vorschriften halte und ein Hygienekonzept verfolge, haftbar gemacht werden?

Wenn trotz eines Hygienekonzepts ein Fall aufgetreten ist, kann es keine Haftung geben.

Wer wird haftbar gemacht, wenn sich jemand nicht an das Hygienekonzept hält?

Derjenige, der dagegen verstößt wird haftbar gemacht. Ordnungswidrigkeitsrecht ist personenbezogen.

Was passiert, wenn die Heimmannschaft oder der Turnierveranstalter ein schlüssiges Konzept hat, die Gäste oder Spieler sich daran aber nicht halten?

Es muss gegen einzelne Veranstaltungen und Verstöße vorgegangen werden. Eine Nichteinhaltung der Konzepte kann zum Abbruch oder Verbandsverbot führen. Im schlimmsten Falle haben Verstöße Konsequenzen für den gesamten TNB.

Was passiert, wenn im Nachgang eine Veranstaltung festgestellt wird, dass ein Anwesender Covid 19-positiv war?

Es ist schwer nachweisbar, dass eine Infektion in den Veranstaltungszeitraum fiel. Wenn allerdings ein Teilnehmer mit sichtlichen Symptomen dabei war, könnte ein Haftungsfall vorliegen.